

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

zwischen

mycelia gGmbH, Eylauer Str. 14, 10965 Berlin

im Folgenden "Auftraggeberin" genannt

und

die Firma **[Name und Kontaktdaten der Auftragsverarbeiter*in]**

Im Folgenden "Auftragnehmer*in" genannt

Beide nachfolgend gemeinsam "Vertragsparteien"

wird die folgende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind mit der Leistungsvereinbarung ein Auftragsverarbeitungsverhältnis eingegangen. Um die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gemäß den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

§1 Anwendungsbereich

Die Vereinbarung findet Anwendung auf die Erhebung, Verarbeitung und Löschung (im Folgenden: Verarbeitung) aller personenbezogenen Daten (im Folgenden: Daten), die Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind oder im Rahmen von deren Durchführung anfallen oder die Auftragnehmer*in bekannt werden. Nicht unter den Anwendungsbereich fallen Daten von Mitarbeitenden der Auftragnehmer*in, soweit sie ausschließlich das Beschäftigungsverhältnis mit der Auftragnehmer*in betreffen.

§2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

- (1) Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung sowie Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten bestimmen sich nach der Leistungsvereinbarung.
- (2) Folgende Datenarten oder -kategorien sind Gegenstand der Verarbeitung durch die Auftragnehmer*in: Personaldaten, Kommunikationsdaten, Auskunftsdateien, Profildaten

§3 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

- (1) Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Auftraggeberin kann jederzeit die Herausgabe, Berichtigung, Anpassung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten verlangen.
- (2) Zur Gewährleistung des Schutzes der Betroffenenrechte unterstützt die Auftragnehmer*in die Auftraggeberin angemessen, insbesondere durch die Gewährleistung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.

- (3) Soweit sich eine betroffene Person zwecks Geltendmachung eines Betroffenenrechts unmittelbar an die Auftragnehmer*in wendet, wird die Auftragnehmer*in dieses Ersuchen unverzüglich an die Auftraggeberin weiterleiten.
- (4) Die Auftragnehmer*in darf Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen der Auftraggeberin verarbeiten, sofern sie nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder des Mitgliedstaates, dem die auftragsverarbeitende Person unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt die Auftragnehmer*in der Auftraggeberin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO). Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang der Auftragnehmer*in mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche, elektronische oder mündliche Anordnung der Auftraggeberin. Die Weisungen sind zu dokumentieren. Die Weisungen werden zunächst durch die Leistungsvereinbarung definiert und können von der Auftraggeberin danach in schriftlicher Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

§4 Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch die Auftragnehmer*in

- (1) Die Auftragnehmer*in stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und weist dies der Auftraggeberin auf Wunsch nach. Dies umfasst auch die Belehrung über die in diesem Auftragsverhältnis bestehende Weisungs- und Zweckbindung.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung (Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DSGVO). Die Auftragnehmer*in stellt der Auftraggeberin hierzu bei Bedarf entsprechende Informationen zur Verfügung.
- (3) Die Auftragnehmer*in hat eine*n Datenschutzbeauftragte*n zu bestellen, welche*r die Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausübt, sofern dies gesetzlich erforderlich ist. Die zugehörigen Kontaktdaten wurden der Auftraggeberin zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.

- (4) Die Auftragnehmer*in informiert die Auftraggeberin unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Auftragnehmer*in anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.

§5 Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten

- (1) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch die Auftraggeberin, jedoch spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, hat die Auftragnehmer*in sämtliche in ihren Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände (wie auch hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen), die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Auftraggeberin auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Ein Lösungsprotokoll ist der Auftraggeberin auf Anforderung vorzulegen.
- (2) Die Auftragnehmer*in kann Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen bis zu deren Ende auch über das Vertragsende hinaus aufbewahren. Alternativ kann sie diese zu ihrer Entlastung bei Vertragsende der Auftraggeberin übergeben. Für die nach Satz 1 aufbewahrten Daten gelten nach Ende der Aufbewahrungsfrist die Pflichten nach Absatz 2.

§6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen der Auftragnehmer*in – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehen-

den Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Auftragnehmer*in:

[Untersigner*in]

Auftraggeberin: mycelia gGmbH

Julia Kleeberger/ Franziska Schmid